

Hinweisblatt zur Herstellung bzw. Veränderung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Panketal

Schönowener Straße 105, 16341 Panketal

Grundstücksentwässerungsanlagen sind gemäß § 3 Absatz 8 der Niederschlagswassersatzung der Gemeinde Panketal (NWS) geregelt.

I Grundstücksleitungen

Grundstücksleitungen und sonstige Bestandteile der Grundstücksentwässerung sind frostfrei und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit einer Überdeckung von 0,80 m bis 1,20 m zu verlegen. Das Gefälle der Grundstücksleitungen darf max. 1:20/min 1:100 betragen. Der Grundstücksanschluss zwischen dem Übergabeschacht und dem Anschlusskanal muss dem Gefälle des Anschlusskanals angepasst werden (kein Gegengefälle). Nach Fertigstellung sind die Grundstücksleitungen auf Dichtheit gem. DIN EN 1610 zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist der Verwaltung der Gemeinde Panketal vorzulegen.

II Übergabeschacht

Die Lage des Übergabeschachtes wird gem. § 10 Absatz 1 NWS durch die Gemeinde Panketal festgelegt. Er ist unmittelbar im Bereich der Grundstücksgrenze zum Anschlusskanal zu errichten. Als Material können Beton nach DIN 4043 Teil 1) oder Kunststoff verwendet werden. Das Verfugen hat ohne Brunnen-/Bauschaum zu erfolgen. Der Übergabeschacht ist nach DIN EN 1610 auf Dichtheit zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist der Verwaltung der Gemeinde Panketal vorzulegen.

Der Schacht dient der Durchführung von Wartungsarbeiten und Kontrollen. Nach dem Übergabeschacht dürfen in Fließrichtung gesehen keine weiteren Einbindungen in die Grundstücksleitung oder den Anschlusskanal eingebracht werden.

III Schutz vor Rückstau

Der nach § 5 NWS Berechtigte oder Verpflichtete hat dafür zu sorgen, dass der Abfluss des Niederschlagswassers auf seinem Grundstück rückstaufrei erfolgt. Im Übergabeschacht ist der Einbau von Rückstausicherungen oder Hebeanlagen unbedingt zu vermeiden. Weiteres kann dem Hinweisblatt zum Rückstauschutz entnommen werden.

IV Zu beachtende Abstände

Befinden sich auf dem Grundstück schützenswerte Bäume gem. §§ 2 und 3 Barnimer Baumschutzverordnung, so ist dies bei der Planung und Umsetzung der Grundstücksentwässerung zu berücksichtigen (Wurzelschutz).

Es sind die zulässigen Abstände zu vorhandenen Medien, Fundamenten, Grundwasserstand etc. zu berücksichtigen.

Weitere Hinweise:

- Gemäß § 3 Absatz 4 NWS ist das Einleiten von Wasser, welches nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt, kurz Fremdwasser, (z. B. Grundwasser, Schichtenwasser, Drainagewasser) in öffentliche Entwässerungsanlagen nach den Vorgaben dieser Satzung genehmigungspflichtig.
- anfallendes Abwasser, bei dem es sich um kein Niederschlagswasser handelt, ist dem Eigenbetrieb der Gemeinde Panketal per Antrag anzuzeigen.
- Das Recht oder die Pflicht zum Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen besteht nicht, sofern das anfallende Niederschlagswasser wasserrechtlich zulässig ohne Beeinträchtigung öffentlicher Belange und mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand im Sinne des § 3 Absatz 4 der Niederschlagswassersatzung der Gemeinde Panketal bewirtschaftet werden kann. Der nach § 5 Berechtigte oder Verpflichtete hat zu prüfen, ob nach Brandenburgischen Wassergesetz eine Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde notwendig ist
- Unterliegt das gewählte Bewirtschaftungs-bzw Beseitigungsverfahren dem Geltungsbereich des Brandenburgischen Wassergesetzes, so ist von dem nach § 5 der Niederschlagswassersatzung Berechtigten oder Verpflichteten zu prüfen, ob hierfür eine Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde notwendig ist

Für weitere Fragen können Sie sich gerne an den SB Niederschlagswasser/Regenwasserbewirtschaftung der Gemeinde Panketal Frau Noack (Tel.: 030/94511-194, E-Mail: a.noack@panketal.de) oder Herr Fietsch (Tel.: 030/94511-143, E-Mail: e.fietsch@panketal.de) wenden.